

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin  
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2016 einschließlich dem Ergänzungsbeschluss der Stadtvertretung vom 20.03.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

|  | <b>2017</b>     | <b>2018</b>     |
|--|-----------------|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt   |                 |                 |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf                   | 285.061.200 EUR | 288.714.700 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf                 | 302.114.700 EUR | 304.819.700 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf            | -17.053.500 EUR | -16.105.000 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf              | 0 EUR           | 0 EUR           |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf            | 0 EUR           | 0 EUR           |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf       | 0 EUR           | 0 EUR           |
| c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf        | -17.053.500 EUR | -16.105.000 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf                                   | 0 EUR           | 0 EUR           |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf                                    | 9.926.300 EUR   | 9.236.900 EUR   |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf              | -7.127.200 EUR  | -6.868.100 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt   |                 |                 |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 278.147.600 EUR | 281.820.500 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 282.552.300 EUR | 284.151.700 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -4.404.700 EUR  | -2.331.200 EUR  |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0 EUR           | 0 EUR           |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0 EUR           | 0 EUR           |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0 EUR           | 0 EUR           |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 28.559.900 EUR  | 29.846.800 EUR  |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 50.027.800 EUR  | 52.552.200 EUR  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -21.467.900 EUR | -22.705.400 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 | 35.560.700 EUR  | 34.152.900 EUR  |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 9.496.700 EUR   | 8.921.000 EUR   |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 26.064.000 EUR  | 25.231.900 EUR  |

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf: 21.467.900 EUR (2017) und 22.705.400 EUR (2018).

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 49.970.000 EUR (2017) und 13.585.500 EUR (2018).

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf: 190.000.000 EUR (2017) und 200.000.000 EUR (2018).

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   | 2017      | 2018     |
|---|-----------|----------|
| 1. Grundsteuer  |           |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf   | 400 v. H. | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  | 630 v. H. | 630 v.H. |
| c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG) |           |          |
| - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind  |           |          |
| 2,10 € je qm Wohnfläche   |           |          |
| - für andere Wohnungen  |           |          |
| 1,57 € je qm Wohnfläche   |           |          |
| - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage  |           |          |
| 10,50 €   |           |          |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 420 v. H. | 420 v.H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) beträgt: 1026,088 (2017) und 1006,513 (2018).

## § 7 Eigenkapital

|  | 2017               | 2018               |
|--|--------------------|--------------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug                   | 392.593.382,81 EUR | 384.061.282,81 EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 384.061.282,81 EUR | 376.305.582,81 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres   | 376.305.582,81 EUR | 369.437.482,81 EUR |

## § 8 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Leitungen der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.
4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
  - a) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
  - b) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
  - c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
  - d) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
  - e) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
  - f) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
  - g) Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen (Pos. 11 und 12) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
  - h) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Freigabe durch den Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung.
  - i) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
  - j) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
  - k) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

- l) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sein, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
- m) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- n) Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrundeliegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.). Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Über die Planstellen mit vorübergehend dienstabwesenden Stelleninhabern i. S. d. Satzes 2 wird für die Zeit der Abwesenheit grundsätzlich nicht anderweitig verfügt. Im Ausnahmefall kann eine solche Stelle bis zur Rückkehr des Stelleninhabers nach Maßgabe von Satz 3 vertretungsweise besetzt werden. Bei der Rückkehr des Stelleninhabers entfällt das Genehmigungserfordernis.
- o) Soweit im Produkt 31306 - Flüchtlingsintegration Erträge oder Aufwendungen bzw. Einzahlungen oder Auszahlungen noch nicht veranschlagt werden konnten, gelten die Ansätze in diesem Produkt insoweit als bereitgestellt, wie Veranschlagungen aus anderen Produkten als Deckung in Anspruch genommen werden können. Die Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 31306 - Flüchtlingsintegration gelten insoweit nicht als außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für die Flüchtlingsintegration berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.

**I. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 07. August 2017 Geschäftszeichen II 320-174-6100D-2017/001-001 mit folgenden Entscheidungen erteilt.**

**A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen und Beanstandungen**

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen sind, die sicherstellen, dass die in der Konsolidierungsvereinbarung festgelegten Teilziele für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erreicht werden.

Dies bedeutet, dass im Haushaltsjahr 2017 höchstens ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 10.400.000,00 EUR ausgewiesen werden darf. Das erfordert gegenüber der Haushaltsplanung 2017 Verbesserungen in Höhe von mindestens 1.829.400,00 EUR. Etwaige Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen gegenüber der Haushaltsplanung sind zusätzlich zu kompensieren.

Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich unter Beachtung des vereinbarten Teilziels 2018 und der Bestimmung in § 2 Absatz 4 der Konsolidierungsvereinbarung, wonach Mehr- oder Mindereinzahlungen aufgrund des zum 1. Januar 2018 geänderten FAG M-V zur Anpassung des Teilziels 2018 führen, dass höchstens ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 5.760.109,00 EUR ausgewiesen werden darf. Dies erfordert gegenüber der Haushaltsplanung 2018 notwendige Verbesserungen in Höhe von mindestens 4.429.391,00 EUR. Etwaige Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen gegenüber der Haushaltsplanung sind zusätzlich zu kompensieren.

Nach Inkrafttreten des novellierten FAG M-V wird eine Überprüfung der Verbesserungsvorgabe für das Haushaltsjahr 2018 im Hinblick auf die Anpassung des Teilziels aufgrund von Mehreinzahlungen aus dem zum 1. Januar 2018 geänderten FAG M-V erfolgen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Mit Zustimmung der Stadtvertretung kommt auch die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 51 KV M-V in Betracht.

Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017/2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der unter Berücksichtigung von Mehreinzahlungen erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung vorzulegen.

Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V wird der Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2016 zur 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2008-2020 (Beschluss Ziffer 3 zu TOP 9.4, Vorlagen-Nr.: 00832/2016) insoweit beanstandet, als das Ziel eines gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzeptes nicht hinreichend Berücksichtigung findet. Von dieser Beanstandung nicht umfasst sind die im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Maßnahmen.

Das Ministerium für Inneres und Europa behält sich vor, zu gegebener Zeit die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit konkreten Vorgaben anzuordnen.

## B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2017/2018

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in 2017 von 21.467.900 EUR teilweise in Höhe von 18.712.300 EUR unter folgender Bedingung genehmigt: **Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2017 veranschlagt sind.**
2. Gemäß § 52 Abs.2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in 2018 von 22.705.400 EUR teilweise in Höhe von 19.730.800 EUR unter folgenden Bedingungen genehmigt: **Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme veranschlagt sind und um den Betrag etwaiger Mehreinzahlungen gegenüber der Haushaltsplanung aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen.**
3. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2017 mit einem Betrag in Höhe von 49.970.000 EUR teilweise in Höhe von 48.220.000 EUR genehmigt.
4. Gemäß § 54 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2018 mit einem Betrag in Höhe von 13.585.500 EUR teilweise in Höhe von 11.045.500 EUR teilweise genehmigt.
5. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für 2017 in Höhe von 190.000.000 EUR teilweise Höhe von 180.000.000 EUR unter folgender Auflage genehmigt:  
**Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.**
6. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für 2018 in Höhe von 200.000.000 EUR teilweise in Höhe von 190.000.000 EUR unter folgender Auflage genehmigt:  
**Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.**
7. Die Stellenpläne 2017 und 2018 werden gemäß § 55 KV M-V teilweise mit folgenden Maßgaben/Auflagen genehmigt :
  - 7.1 Die Stellen 8005 (Kordinatorin / Koordinator – Behindertenangelegenheiten) und 8004 (Büro OB – Pressestelle) werden nicht genehmigt (Stellenpläne 2017/2018 – jeweils 1,0 VZÄ).
  - 7.2 Die Stelle 8111 (SB Sport) wird genehmigt und ist mit einem kw-Vermerk bis Dezember 2020 zu versehen (Stellenpläne 2017/2018).
  - 7.3 Von den Stellen 8105 bis 8109 (SB UVG) werden zwei Stellen genehmigt. Die Genehmigung der drei weiteren Stellen wird zurückgestellt; diese Stellen dürfen bis zur abschließenden Entscheidung nicht besetzt werden.

- 7.4 Die Genehmigung der Stelle 8021 (Museumspädagogin / Museumspädagoge) wird zurückgestellt (Stellenplan 2018 – 1,0 VZÄ). Diese Stelle darf bis zur abschließenden Entscheidung nicht besetzt werden.
- 7.5 Die Genehmigung der Stelle 8115 (Schulsekretariat) wird zurückgestellt (Stellenplan 2018 – 0,75 VZÄ). Eine Überprüfung erfolgt nach Vorlage der Schülerzahlen. Diese Stelle darf bis zur abschließenden Entscheidung nicht besetzt werden
- 7.6 Es ist ein vierteljährlicher Bericht bezüglich der Personalveränderungen (Stellen / Vollzeitäquivalente) zu den Stellenplänen 2017 / 2018 zu erstellen und dem Ministerium für Inneres und Europa vorzulegen.

### C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2017/2018 der städtebaulichen Sondervermögen

1. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Werdervorstadt/ Wasserkante Bornhövedstraße“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 701.000 EUR vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Werdervorstadt/ Wasserkante Bornhövedstraße“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 500.000,00 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Paulsstadt“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.300.600 EUR vollständig genehmigt.
4. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Paulsstadt“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.
5. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Schelfstadt, Altstadt, Südliche Werdervorstadt“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.539.000 EUR teilweise in Höhe von 1.689.000 EUR genehmigt
6. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Schelfstadt, Altstadt, Südliche Werdervorstadt“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.
7. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Wohnumfeldverbesserung Mueßer Holz“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.605.000 EUR teilweise in Höhe von 1.955.000 EUR genehmigt.
8. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Wohnumfeldverbesserung Mueßer Holz“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.
9. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 EUR vollständig genehmigt.
10. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 500.000,00 EUR vollständig genehmigt.
11. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „SOS Mueßer Holz Neu Zippendorf“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.905.000 EUR teilweise in Höhe von 6.100.000 EUR genehmigt.

12. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögens „SOS Mueßer Holz Neu Zippendorf“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.

#### D. Rechtsaufsichtliche Festlegungen

Im Produkt 11201-Personalangelegenheiten sind die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die gesamte Verwaltung (2,4 Mio. EUR in 2017 und 2,5 Mio. EUR in 2018) veranschlagt. Die vorgenommene Veranschlagung widerspricht der Regelung in § 11 Abs. 3 GemHVO-Doppik, wonach die Veranschlagung von Personalaufwendungen sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich in den einzelnen Teilhaushalten besetzten Stellen unter Beachtung der besoldungs- und tarifrechtlichen Regelungen richtet. Bei den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen handelt es sich um Personalaufwendungen, so dass im Rahmen der Buchung der Aufwendungen die fehlerhafte Veranschlagung zu korrigieren ist.

Bezüglich der genehmigungspflichtigen Festsetzungen in den Haushaltssatzungen der Städtebaulichen Sondervermögen wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen im Rahmen eines Doppelhaushalts getrennt nach den einzelnen Haushaltsjahren zu erfolgen haben

#### II. Sonstiges

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21.08.2017 – 18.09.2017 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den  
Ort, Datum

16.08.17



Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

Im Internet veröffentlicht am.....17. AUG. 2017

M. Dörschel